

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 134.

Donnerstag den 14. Mai.

1863.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind sich vor Eintritt der Michaelisferien 1863 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungsregulativs veranlaßt, ihre Anmeldegeseuche nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 17. Juni 1863 in der Canzlei der Königl. Kreis-Direction (Postgebäude) abzugeben, oder so viel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse der Königl. Prüfungs-Commission für Theologen portofrei anher einzusenden.

Leipzig am 13. Mai 1863.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Durch das am 6. dieses erfolgte Hinscheiden des Herrn Professor Dr. Hermann Julius Glarus, in welchem unsere Krankenanstalt einen treuen und sorgfamen Berather kranker Armer des 5. und zuletzt des 2. ärztlichen Bezirks sowie des Armenhauses verlor, ist eine Vacanz eingetreten, während welcher der Armenarzt des 4. Bezirks,

Herr Dr. med. August Reinhold Bernhard Subensky, Königsplatz Nr. 19 parterre, die armenärztlichen Functionen auch im 2. District und im Armenhause verrichten wird. Die definitive Wiederbesetzung der erledigten zur Zeit mit 100 Thlr. Jahresgehalt dotirten Armenarztsstelle erfolgt demnächst wieder auf drei Jahre und können Bewerbungsscheiben promovirter Aerzte bis zum 21. dieses Monats entweder bei dem Vorsteher unserer Krankenanstalt, Herrn Stadtbezirksarzt Professor Dr. Sonnenkalb, Wiesenstraße Nr. 26, oder bei unserem Bureau im Gewandhause, Universitätsstraße, 1 Treppe hoch, eingereicht werden.

Leipzig, den 12. Mai 1863.

Das Armen-Directorium.

Holz = Auction.

Auf dem in der Scheibe, an dem vom Brandvorwerke nach der heiligen Brücke führenden Wege gelegenen Gehäue des Ruhthürmer Reviere sollen Freitag den 15. Mai von 1/2 3 Uhr Nachmittags an 280 Stockholzhäusen, 49 Langhäusen und 13 Abraumhäusen gegen Anzahlung von 10 Rgr. für jeden Hausen und unter den übrigens an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 7. Mai 1863.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. Mai 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Schließlich brachte Herr Dr. Günther noch ein Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen zum Vortrage über

5.

den Verkauf einer Feldparcelle an der Verbindungsbahn an die Herren Zimmermeister Werner, Wend und Voigt.

Der Rath theilt unter Anderem Folgendes mit:

Die hiesigen Zimmermeister Herr Ernst August Werner, Herr Wilhelm Friedrich Wend und Herr Christian David Voigt haben die jenseits der Verbindungsbahn gelegene, früher den Rangenbergischen Erben gehörige Parcelle Nr. 308 des Reudnitzer Flurbuchs käuflich erworben, und beabsichtigen auf diesem Areal eine Banfabrik anzulegen, in welcher mit Benutzung von Dampfkraft Säuhölzer und Breter jeder Art hergestellt und alle hölzernen Bestandtheile eines Gebäudes gefertigt werden sollen. Zu dem Betrieb einer solchen Fabrikanlage bedürfen die Genannten einer Schienenverbindung mit der Staatsbahn, und eine solche ist nur dadurch zu erreichen, daß ihnen ein Theil der dem Johannishospital gehörigen Parcelle Nr. 307 des Reudnitzer Flurbuchs käuflich überlassen wird.

Obgleich wir uns nicht verhehlen, daß diejenigen Felder, welche an die Verbindungsbahn stoßen, als besonders werthvoll für das Johannishospital bezeichnet werden müssen, so haben wir doch dem auf Erwerbung des zu obigem Zwecke unumgänglich notwendigen Areals gerichteten Suchen der Petenten unter folgenden Bedingungen stattzugeben beschlossen:

1) Es wird an die gedachten Herren von der erwähnten Parcelle eine Arealspize, welche einen Flächenraum von 1696 \square Ellen umfaßt, für die Kaufsumme von 2000 R veräußert.

2) Die Käufer machen sich dagegen rechtsgültig verbindlich, dem Johannishospital oder dessen Bestnachfolgern bezüglich der Stammparcelle Nr. 307, die Abzweigung eines Nebengleises, sei es innerhalb oder außerhalb des Bahnterrains unentgeltlich zu gestatten, und beziehentlich die Mitbenutzung der von ihnen anzulegenden Zweigbahn, so lange dieselbe besteht, einzuräumen, ohne für deren Herstellung eine Vergütung zu fordern.

3) Dagegen verpflichtet sich der Rath für das Johannishospital, resp. die Nachbesitzer der Stammparcelle Nr. 307, zu den jährlichen Unterhaltungskosten des von den Käufern anzulegenden Schienengleises, sofern dessen Mitbenutzung durch das Nachbargrundstück stattfindet, denjenigen Beitrag zu bezahlen, welchen der jeweilige Oberingenieur der Staatsbahn, nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Rechnungen, als angemessen bezeichnen wird, ohne daß jedoch die fortdauernde Mitbenutzung durch etwaige Differenzen über die Höhe dieses Beitrags beeinträchtigt werden darf.

Wir glauben durch diese Bedingungen des Kaufs, dessen Kosten übrigens gemeinschaftlich getragen werden sollen, die Interessen des Johannishospitals allenthalben gewahrt zu haben." u.

Der Ausschuss empfahl einstimmig:

zu dem Verkaufe in der vom Rath vorgeschlagenen Weise unter der Bedingung Zustimmung zu erteilen, daß der Stadt an dem zu verkaufenden Areal zu dem jetzt gewährten Kaufpreise ein Rückkaufsrecht für den Fall vorbehalten werde, daß das betreffende Areal nicht mehr zur Führung eines Schienenstranges nach der Verbindungsbahn benutzt wird.

Die Versammlung erteilte einhellig ihre Zustimmung unter der vom Ausschusse vorgeschlagenen Bedingung.